
**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung)
der Stadt Garbsen vom 03.11.2004
in der Fassung vom 2. Dezember 2008**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung am 27.09.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Garbsen erhebt für die Benutzung der städtische Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und für damit in Zusammenhang stehende Leistungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2¹⁾

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Maßstab für die Gebühr sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Für Leistungen, die nicht in dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühren ist,
 - a. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
 - b. wer die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen beantragt hat
 - c. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
 - d. wer öffentlich-rechtlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühren ist, wer zu der Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung. Im Besonderen gilt, dass die Grabnutzungsgebühr bei einem Wahlgrab mit der Überlassung der Grabstätte, bei einem Reihengrab und bei einer anonymen Grabstätte mit der Beisetzung entsteht.

¹⁾ geändert durch Satzung vom 02.12.2008, in Kraft seit dem 01.01.2009

- (2) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Wenn ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab vorzeitig zurückgegeben wird, werden auf Antrag die entrichteten Grabgebühren anteilig für die vollen Jahre zurückerstattet. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung, wenn nicht alle Leistungen einer Gebührenposition in Anspruch genommen werden.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Garben vom 20.05.1996 außer Kraft.

Veröffentlicht:

Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 45 vom 18.11.2004

Hinweisbekanntmachung:

Hannoversche Allgemeine Zeitung (Leine-Zeitung) Nr. 278 vom 26.11.2004

1. Änderung:

Veröffentlicht:

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 49 vom 18.12.2008

Hinweisbekanntmachung:

Hannoversche Allgemeine Zeitung (Leine-Zeitung) Nr. 306 vom 31.12.2008

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Garbsen ¹⁾

Gebührenverzeichnis

I. Benutzungsgebühren

1. Nutzung von Grabstätten

1.1	Erdreihengrab für 30 Jahre	405,00 €
1.2	Urnenreihengrab für 30 Jahre	375,00 €
1.3	Erdrasenreihengrab für 30 Jahre	605,00 €
1.4	Urnenrasenreihengrab für 30 Jahre	560,00 €
1.5.1	Erdwahlgrab (Normalgrab, einstellig) für 30 Jahre	605,00 €
1.5.2	Erdwahlgrab (Normalgrab, einstellig) – Verlängerung je Jahr	20,00 €
1.6.1	Erdwahlgrab (Tiefengrab, einstellig) für 30 Jahre	810,00 €
1.6.2	Erdwahlgrab (Tiefengrab, einstellig) – Verlängerung je Jahr	27,00 €
1.7.1	Erdwahlgrab (Normalgrab, mehrstellig) für 30 Jahre, je Stelle	615,00 €
1.7.2	Erdwahlgrab (Normalgrab, mehrstellig) – Verlängerung je Jahr und Stelle	20,50 €
1.8.1	Erdwahlgrab (Tiefengrab, mehrstellig) für 30 Jahre, je Stelle	820,00 €
1.8.2	Erdwahlgrab (Tiefengrab, mehrstellig) – Verlängerung je Jahr und Stelle	27,50 €
1.9.1	Urnenwahlgrab (vierstellig) für 30 Jahre	575,00 €
1.9.2	Urnenwahlgrab (vierstellig), Verlängerung je Jahr	19,00 €
1.10	anonymes Erdgrab für 30 Jahre	505,00 €
1.11	anonymes Urnengrab für 30 Jahre	460,00 €
1.12.1	Kindergrabstätte für 20 Jahre	285,00 €
1.12.2	Kindergrabstätte – Verlängerung je Jahr	14,00 €

2. Grabherstellung und Beisetzung (Ausheben und Schließen einer Grabstätte in Normalgröße, Beseitigung von Erdaushub, Ebenen der Grabstätte und Entsorgung des Grabschmucks nach der Beisetzung)

2.1	Sargbeisetzung im Reihengrab	660,00 €
2.2	Sargbeisetzung im Wahlgrab in einfacher Tiefe	660,00 €
2.3	Sargbeisetzung im Wahlgrab in doppelter Tiefe	745,00 €
2.4	Sargbeisetzung im Kindergrab	660,00 €
2.5	Sargbeisetzung anonym (einschließlich Transport innerhalb des Friedhofs)	660,00 €
2.6.1	Urnenbeisetzung im Reihengrab oder Wahlgrab	360,00 €
2.6.2	Urnenbeisetzung im Reihengrab oder Wahlgrab einschließlich Transport innerhalb des Friedhofs	360,00 €
2.7	anonyme Urnenbeisetzung	360,00 €

3. Nebenleistungen

3.1	Versand von Urnen einschließlich Verpackung, Versandkosten, Versicherung und Transportkosten	60,00 €
3.2	Nutzung einer Kapelle einschließlich Grunddekoration und Orgelnutzung	175,00 €
3.3.1	Nutzung einer Leichenhalle für 10 Tage	100,00 €
3.3.2	für jeden weiteren angefangenen Tag	14,00 €

¹⁾ geändert durch Satzung vom 02.12.2008, in Kraft seit dem 01.01.2009

4. Sonstige Leistungen

4.1	Öffnen bis auf Sargdeckeltiefe und Wiederverfüllen einer Grabstätte bei Erdgräbern	660,00 €
4.2	Ausbettung einer Urne	360,00 €

II. Verwaltungsgebühren**1. Grabmalkontrolle** (Bearbeitung der Grabmalanzeige, Abnahme und jährliche Prüfung der Standfestigkeit)

1.1	für stehende Grabmale	120,00 €
1.2	für liegende Grabmale	50,00 €

2. Sonstige Verwaltungsgebühren

2.1	Bearbeitung eines Antrags auf Aus- oder Umbettung von Leichen und Aschen	120,00 €
2.2	Bearbeitung eines Antrags auf Rückgabe einer Grabstätte	25,00 €
2.3	Übertragung des Nutzungsrechtes ohne Anlass einer Beisetzung	40,00 €